

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS**

**Ermittlung des Existenzminimums im Dritten und Vierten Existenzminimumbericht  
der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 14/1926, 14/7765)  
– Drucksache 14/8244 –**

1. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung das sächliche Existenzminimum volljähriger Kinder in verfassungsgemäß gebotener Höhe von der Einkommensteuer befreit, wenn deren Regelsätze und einmaligen Leistungen im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt bei der Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werden und im Einkommensteuerrecht neben dem Kinderfreibetrag keine weiteren Regelungen enthalten sind, die eine weitergehende Berücksichtigung des sächlichen Unterhaltsbedarfs volljähriger Kinder ermöglichen?

In den Existenzminimumberichten ist die Berechnung des sächlichen Existenzminimums von Kindern im Einzelnen dargelegt. Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) konform, wonach im Regelfall lediglich Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt werden, und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung.

2. Wie hoch ist der Anteil der volljährigen Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld besteht,
  - an der Gesamtzahl der Kinder bis zum Alter von 27 Jahren,
  - an der Gesamtzahl der Kinder vom 19. bis zum 27. Lebensjahr und
  - an der Gesamtzahl der Kinder im 19., 20. und 21. Lebensjahr?

Statistische Angaben über Altersschichtungen von Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld besteht, liegen nicht vor. Nach einer Schätzung des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik sind von den insgesamt 18,35 Millionen Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, rund 17 % über 18 Jahre alt.

3. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass – angesichts der im Vierten Existenzminimumbericht für das Jahr 1999 angesetzten qm-Mieten von 5,97 Euro (Wohnungen bis 40 qm) und 4,55 Euro (Wohnungen von 40 bis 60 qm) und somit einer Erhöhung von 3,97 % bzw. 4,08 % gegenüber der im Dritten Existenzminimumbericht für 1998 angesetzten qm-Mieten – die im Dritten Existenzminimumbericht angenommene durchschnittliche Erhöhung von 2 % für den Zeitraum von 1999 bis 2001 realitätsgerecht ist?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. November 2001, Bundestagsdrucksache 14/7716, auf die Fragen 21 und 22 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS verwiesen.

4. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, die im Vierten Existenzminimumbericht angesetzten qm-Mieten für Wohnungen bis 40 qm Wohnfläche und für Wohnungen von 40 bis 60 qm für die Jahre 2000 und 2001 statt – wie im Dritten Existenzminimumbericht – mit durchschnittlich 2 % nur mit 1,5 % fortzuschreiben?

Bei den beiden in der Frage genannten Steigerungsraten wurde – wie bei jeder Prognose – mit Schätzungsmargen gearbeitet. Die Wohnungsmarktlage ist global weiterhin entspannt. Die Steigerung der Bruttokaltmieten lag für die Jahre 2000 und 2001 jeweils bei 1,3 %. Da die Entwicklung der Mieten der Wohngeldempfänger in der Regel etwas steiler verläuft als im Durchschnitt des Gesamtmarktes, wurde zum Zeitpunkt der Abfassung des Vierten Existenzminimumberichts eine Steigerungsrate von 1,5 % als wahrscheinlich erachtet.

5. Wie hoch waren im Jahr 2000 im früheren Bundesgebiet die qm-Mieten für die im Vierten Existenzminimumbericht erfassten Wohnungen bis unter 40 qm und von 40 bis 60 qm?

Die entsprechenden Zahlen sind für das Jahr 2000 vom Statistischen Bundesamt noch nicht vorgelegt worden.

6. Wie hoch war 1999 und 2000 im früheren Bundesgebiet die durchschnittliche monatliche Miete/Belastung pro qm für Wohnungen von Miet-, Lastenzuschuss- sowie pauschalierten Wohngeldempfängerhaushalten mit einer Wohnfläche bis unter 40 qm und von 40 bis unter 60 qm (Angaben bitte für Miet-, Lastenzuschuss- und pauschalierte Wohngeldempfängerhaushalte getrennt und für alle Haushalte insgesamt)?

Die erfragten Daten sind vom Statistischen Bundesamt bisher nur für das Jahr 1999 vorgelegt worden; sie sind für dieses Jahr in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### **Monatliche Miete/Belastung je qm Wohnfläche der Wohngeldempfänger im früheren Bundesgebiet 1999 nach Fläche und Wohngeldart in Euro**

Wohnfläche	Empfänger insgesamt	Tabellenwohngeld		pauschaliertes Wohngeld
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	
unter 40 qm	7,64	7,05	6,70	7,98
40 qm bis unter 60 qm	5,66	5,53	5,18	5,76

Quelle: Statistisches Bundesamt

Diese Daten bilden für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums keine Grundlage.

7. Wie entwickelte sich 2001 gegenüber 2000 der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, gegliedert nach den Verwendungszwecken (Classification of individual consumption by purpose – Verbraucherpreisindex/COICOP-VPI):
- Strom, Gas und andere Brennstoffe (Nr. 045 COICOP-VPI),
  - Strom (Nr. 0451 COICOP-VPI),
  - Gas (Nr. 0452 COICOP-VPI),
  - flüssige Brennstoffe (leichtes Heizöl, Nr. 0453 COICOP-VPI),
  - feste Brennstoffe (Nr. 0454 COICOP-VPI),
  - Zentralheizung, Fernwärme u. a. (Nr. 0455 COICOP-VPI)?

Die Veränderungsdaten des Preisindex für die Lebenshaltung der genannten Verwendungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

### Deutschland

#### Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, 1995 = 100

– Gliederung nach dem Verwendungszweck –

Veränderungen 2001 gegenüber dem Jahr 2000 in %

	Strom, Gas und andere Brennstoffe	Strom	Gas	Flüssige Brennstoffe (leichtes Heizöl)	Feste Brennstoffe	Zentralheizung, Fernwärme u. a.
COICOP-VPI-Nr.	045	0451	0452	0453	0454	0455
<b>Jahr 2001</b>	+10,0	+4,0	+21,4	-6,0	+1,2	+23,4

Quelle: Statistisches Bundesamt.

8. Wie entwickelte sich in den Jahren 1999, 2000 und 2001 Nr. 045 des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte 2001 (COICOP-VPI), wenn bei der Berechnung des Indexes die Preisentwicklung für Strom unberücksichtigt bleibt?

Nach einer Herausrechnung der Position „Strom“ aus der Gruppe COICOP Nr. 045 (Strom, Gas und andere Brennstoffe) ergeben sich für diese modifizierte Gruppe Nr. 045“ folgende Veränderungsdaten gegenüber dem entsprechenden Vorjahrszeitraum in Prozent:

Jahr	Nr. 045
<b>1999</b>	+ 1,2
<b>2000</b>	+25,4
<b>2001</b>	+13,8

Quelle: Eigene Berechnung

9. Inwieweit ist es realistisch, angesichts der Steigerung der Heizkosten in den Jahren 1999 bis 2001 (siehe Beantwortung der oben stehenden Fragen 7 und 8 sowie Bundestagsdrucksache 14/7060, Antwort auf die Frage 4) im Inwieweit ist es realistisch, angesichts der Steigerung der Heizkosten in den Jahren 1999 bis 2001 (siehe Beantwortung der oben stehenden Fragen 7 und 8 sowie Bundestagsdrucksache 14/7060, Antwort auf die Frage 4) im Vierten Existenzminimumbericht für diesen Zeitraum von einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von nur 6 % auszugehen?

Die Bundesregierung hat im Vierten Existenzminimumbericht die Zunahme bei den Heizkosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Auf der Basis der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser wurde hinsichtlich der im Berichtsjahr 2003 zu berücksichtigenden Heizkosten für den Zeitraum von 1999 bis 2003 eine Erhöhung um 35 % in Ansatz gebracht, wobei in den einzelnen Jahren starke Schwankungen zu berücksichtigen waren. Im Ergebnis entspricht dies einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von etwa 6 %.

Im Übrigen wird auf die in der Antwort der Bundesregierung vom 30. November 2001, Bundestagsdrucksache 14/7716, auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS dargelegten Ausführungen über die Bemessung der Heizkosten – als Komponente des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums – hingewiesen.

10. Wie hoch sind in 2001 gemäß dem Berechnungsverfahren des Vierten Existenzminimumberichts die für 2001 anzusetzenden Heizkosten, wenn die Werte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998
- mit einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von 6 %,
  - gemäß dem Verbraucherpreisindex Nr. 045 COICOP-VPI und
  - gemäß dem Verbraucherpreisindex Nr. 045 COICOP-VPI – ohne Strom (siehe Antwort auf Frage 8)
- fortgeschrieben werden?
11. Wie hoch ist das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2001, wenn
- bei der Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes eines Kindes auch die Sozialhilfe-Regelsätze der Kinder vom 19. bis 21. Lebensjahr berücksichtigt werden,
  - die für das Jahr 1999 angesetzten qm-Mieten von 4,55 Euro für Wohnungen von 40 bis 60 qm – wie im Dritten Existenzminimumbericht – mit einer jährlichen Mietsteigerung von 2 % fortgeschrieben werden bzw. für das Jahr 1999 von der Miete/Belastung aller Haushalte, die Wohngeld erhalten (siehe Antwort auf Frage 6) ausgegangen wird und
  - die Angaben lt. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 für Heizkosten gemäß dem Verbraucherpreisindex Nr. 045 COICOP-VPI – mit und ohne Strom – fortgeschrieben werden?

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Fragen 1, 3, 4 und 9, nach der eine Berechnung unter Verwendung der unterbreiteten alternativen Annahmen nicht sachgerecht wäre, werden die Fragen 10 und 11 nicht rechnerisch, sondern verbal im Zusammenhang beantwortet:

Die von der Bundesregierung bislang vorgelegten vier Berichte über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern beruhen auf einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995. Der Berechnungsmodus der Berichte folgt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts; die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen werden im Bericht explizit offengelegt; das zusammenfassende Ergebnis wird tabellarisch dargestellt.

Den Vorgaben des Parlaments für den Bericht ist zu entnehmen, dass der Bericht alle zwei Jahre zu erstellen ist. Durch den Zwei-Jahres-Rhythmus des Existenzminimumberichts wird sichergestellt, dass Revisionen z. B. des Grund- und Kinderfreibetrages möglich sind. Wegen des indikativen Charakters des Berichts besteht für explizite Plankontrolle keine Notwendigkeit. Dies steht in Übereinstimmung mit anderen Planungswerken der Bundesregierung (z. B. dem Haushalts- und Finanzplan, der fünf Jahre umfasst). Es versteht sich von selbst, dass sich etwa bei einer von den Vorausschätzungen abweichenden Entwicklung der Mietsteigerungen abweichende Gesamtergebnisse einstellen können. Dies ist zu Gunsten wie zu Ungunsten der Steuerpflichtigen möglich; wegen der verschiedenen Komponenten und deren Entwicklung können sich die Abweichungen insgesamt betrachtet auch neutral auswirken. Die Berichte sind notwendigerweise prognostisch angelegt, so dass der Gesetzgeber ggf. die Möglichkeit hat, die Grund- oder Kinderfreibeträge auf der Basis der vorgelegten Berichte anzupassen.

Im Übrigen lässt sich festhalten, dass unter Zugrundelegung von der zum Zeitpunkt der Abfassung des Vierten Existenzminimumberichts gegebenen Datenbasis auf das Jahr 2001 die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern durch die im Einkommensteuerrecht jeweils fixierten steuerlichen Freibeträge gegeben ist (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 30. November 2001, Bundestagsdrucksache 14/7716, auf die Fragen 23 und 24 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS).





